

Feuerwehr- und Heimatverein Krippendorf e. V.

Satzung

§ 01 Name, Rechtsform, Sitz, Siegel

1. Der Verein trägt den Namen „Feuerwehr- und Heimatverein Krippendorf e. V.“ .
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist die Stadt Jena, Ortsteil Krippendorf.

§ 02 Vereinsziele und Aufgaben

1. Der Verein macht sich zur Aufgabe, den Feuerwehrgedanken nach den jeweils gültigen Thüringer Gesetzen zum Brandschutz, zur allgemeinen Hilfeleistung und zum Katastrophenschutz im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen sowie den Heimatgedanken durch Pflege und Verbreitung ländlicher Geschichte und Gegebenheiten der Region zu vermitteln. Dieser Satzungszweck wird im Besonderen erfüllt durch:
 - a. ideelle und personelle Unterstützung der Gemeinde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben
 - b. Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit der Zielstellung des Eintrittes in den Verein und die Feuerwehr
 - c. Wahrnehmung der sozialen und rechtlichen Belange der Vereins- und Feuerwehrangehörigen aufgrund von Dienstgeschehnissen im Rahmen der Mitgliedschaft im Landesverband
 - d. Traditionspflege durch Erforschung der Geschichte der örtlichen Feuerwehr und Dokumentation der Aktivitäten der FF und des Vereines, sowie Durchführung von traditionellen und aktuellen Feuerwehr- und Vereinsveranstaltungen
2. Der Verein stellt sich zur Aufgabe, dörfliche Traditionen und Feste zu pflegen und zu erhalten um somit vergessenes Brauchtum wieder zu beleben. Er unterstützt den Erhalt von Zeugen ehemaliger bäuerlicher Produktionsverhältnisse.
3. Der Verein sieht sich der Förderung des Schutzes der regionalen Flora und Fauna und der Landschaftspflege verpflichtet.
4. Zur Förderung der internationalen Völkerverständigung sollen in Form von gemeinsamen Veranstaltungen zum Austausch der kulturellen und sozialen Interessen der einzelnen Länder gemeinsame Ziele verfolgt werden.
5. Der Verein arbeitet mit anderen, gleichinteressierten Vereinen, Verbänden, Einrichtungen, Personen sowie Gebietskörperschaften zusammen. Hierbei soll der Schwerpunkt der Schutz des einzigartigen Denkmalensembles sein, bestehend aus dem Schlachtfeld Jena – Auerstedt von 1806, der Bockwindmühle Krippendorf, den Kirchen sowie weiteren Denkmalbauten mit zeitlichem, regionalen, beziehungsweise ideellem Bezug.
6. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt dabei nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine natürlichen und juristischen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
9. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 03 Mitglieder

1. Aktive Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende der FF Krippendorf
 - b. Mitglieder der Altersabteilung der FF
 - c. Angehörige der Nachwuchsgruppen der FF

- d. sonstige natürliche Personen
 - e. Mitglieder können auch andere gemeinnützige Vereine sein.
2. Natürliche und juristische Personen können, unabhängig vom Wohnsitz, assoziierte und Fördermitglieder werden. Diese Formen der Mitgliedschaft enthalten kein Stimmrecht. Beiträge richten sich für assoziierte Mitglieder nach der gültigen Beitragsordnung.
 3. Mitglieder nach Punkt 1. a. bis d. sind verpflichtet, soweit ihnen möglich, aktiv an den Aufgabenstellungen des Vereins bzw. der Arbeitsgruppen teilzunehmen.
 4. Aktive Mitglieder des Vereins können auf Antrag und mit Zustimmung des Vorstandes bis zu einem Jahr ihre Mitgliedschaft ruhen lassen.
 5. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle Beiträge, Dienstleistungen oder Überlassungen. Sie bestimmen ihren Jahresbeitrag selbst, dieser soll jedoch mindestens das 5-fache eines voll zahlenden Mitgliedes betragen.

§ 04 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen (bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten nachzuweisen). Dem Bewerber sind Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins zu erläutern. Ihm sind seine Rechte und Pflichten zu nennen. Assoziierte Mitglieder, föderative Mitglieder und Mitglieder nach § 3; P. 1.f. erklären ihre Mitgliedschaft.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe zu nennen.

§ 05 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tode des Mitgliedes
 - b. durch Austritt
 - c. durch Streichung
 - d. durch Ausschluss
2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst nach einer Frist von 3 Monaten nach der 2. Mahnung erfolgen. Die Streichung kann weiterhin erfolgen bei spürbarem Desinteresse des Mitgliedes. Die Streichung ist schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Es besteht ein Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussmitteilung beim Vorstand eingelegt werden. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

§ 06 Finanzierung und Kassenführung

1. Die Finanzierung erfolgt durch
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. freiwillige Zuwendungen
 - c. Zuwendungen der fördernden Mitglieder
 - d. Zuführungen aus öffentlichen und anderen Bereichen
 - e. Erwirtschaftungen

2. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Jahresbeginn fällig und im 1. Quartal zu entrichten.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Mitglieder, welche die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, zahlen bis zum Jahr der Erreichbarkeit derselben 50 % des Beitrages. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Zahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleistet werden.
5. Die Jahresrechnung ist von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Sie werden 2-jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten in der Jahreshauptversammlung Bericht.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 07 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Arbeitsgruppen.

§ 08 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den aktiven Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Assoziierte und Fördermitglieder haben Beisitzrecht.
2. Aufgabenstellung:
 - a. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes; Genehmigung der Jahresabrechnung; Entlastung des Vorstandes
 - d. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - e. Beschlussfassung bei Widersprüchen gegen einen Ausschluss
 - f. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Wahl des Vorsitzenden
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Mitgliederversammlung muss auch innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
4. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter der Einhaltung einer Frist von 7 Tagen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens 4 Tage vor dem Tag der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung während der Versammlung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 09 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann für die Dauer des Wahlganges die Leitung einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes aktive Mitglied, auch Ehrenmitglied, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der

- erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins, zur Änderung des Vereinsnamens oder zu Zielen und Aufgaben, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
 5. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist aufzubewahren.
 6. Jedes Mitglied kann seine Anträge zur Niederschrift verlangen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart
 - e. einem weiteren Mitglied je ArbeitsgruppeIn Bezug auf die Mitgliedsstärke des Vereins wird pro vollendeten 20 Mitgliedern ein weiteres Vorstandsmitglied gewählt. Finden sich zum jeweiligen Zeitpunkt nicht genügend Vereinsmitglieder zur Mitarbeit im Vorstand, so kann dieser zeitweilig auf mindestens 4 Mitglieder reduziert werden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden aus der Reihe der aktiven Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt, sie bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorsitzende wird direkt durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er muss ortsansässig sein.
4. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben, wenn entsprechende Gründe dafür vorliegen. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind für den Verein nach außen hin alleinvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften über 200 E ist der Vorstand zustimmungspflichtig.
3. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Erstellung des Jahres- und des Kassenberichtes
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g. Beschlussfassung und Vorschlagsrecht nach gültiger Ehrensatzung.

§ 12 Sitzung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind dessen Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens 5 Tage vorher, schriftlich einzuladen. Die vorgesehene Tagesordnung ist zu benennen. Jedes Vorstandsmitglied kann bis zu 3 Tagen vor dem Termin der Versammlung schriftlich die Aufnahme eines zusätzlichen Punktes in die Tagesordnung verlangen. Über Anträge während der Versammlung entscheidet der Vorstand.
2. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Kassenwart geleitet. Sind diese verhindert, so erfolgt eine Neuansetzung. Der Vorsitzende bereitet Lösungsvorschläge für anstehende Aufgaben vor.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
4. Bei Beratungen über gemeinsame Vorhaben zusammen mit der Freiwilligen Feuerwehr Krippendorf ist der Wehrführer einzuladen.
5. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sowie sonstige Festlegungen enthalten.
6. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

§ 13 Arbeitsgruppen

1. Zur besseren interessenbezogenen Aufgabenteilung können Unterabteilungen in Form von Arbeitsgruppen (AG) gebildet werden. Eine AG muss aus mindestens 4 Personen bestehen.
2. Eine AG arbeitet organisatorisch selbständig.
3. Die Finanzierung erfolgt durch die vom Vorstand zugeteilten Mittel und durch speziell für das jeweilige Aufgabenfeld eingeworbenen Zuwendungen.
4. Die Tätigkeiten der AG dürfen nicht im Widerspruch zur gültigen Satzung des Vereines stehen. Es können interne Festlegungen getroffen werden.
5. Es wird eine Arbeitsgruppenleitung mit einer Mindestbesetzung von 3 Personen gewählt. Der Vorsitzende hat Stimmrecht für die Belange der AG im Vorstand des Vereines.
6. Die Gremien (Mitgliederversammlung und Leitung) entscheiden analog der zuvor genannten Verfahrensweisen.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder in anderer Weise gegenüber dem Verein besondere Verdienste erworben haben, können Ehrungen nach gültiger Ehrensatzung des Vereines verliehen werden.

§ 15 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereines, bei Entziehen oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Ortsteil Krippendorf, der es betreuend durch den Ortsteilsrat (soweit vorhanden) unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen sowie die dörfliche Brauchtumpflege nach §2 der Satzung in der Ortschaft Krippendorf zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt nach einstimmigem Beschluss sowie nach Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 12. 04.2013 beschlossen.

Jena-Krippendorf, den 12.04.2013

Schriftführer:



Vorsitzender:

